



Polo Bern AG Wichtrach

SPIELRECHTBESTIMMUNGEN UND BENUTZUNGSORDNUNG

1. Polo Bern

Polo Bern AG Wichtrach (Polo Bern) ist ein als Aktiengesellschaft organisierter Polo Club, der in Wichtrach Anlagen für den Polosport betreibt. Als Mitglied der Swiss Polo Association SPA (www.spa-swisspolo.ch) bezweckt Polo Bern, den Polo Spielbetrieb und die Horsemanship im Espace Mittelland zu fördern.

2. Spielrecht

Das Spielrecht auf den Anlagen von Polo Bern («Spielrecht») wird grundsätzlich mit dem Kauf (bzw. der Zeichnung) mindestens einer Aktie von Polo Bern erworben. Aktionäre von Polo Bern können natürliche Personen sein, die als Clubmitglieder gelten.

Der Kauf der Aktien von Polo Bern bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats von Polo Bern; es besteht kein Anspruch. Die Aktie von Polo Bern kann veräussert oder vererbt werden. Der Verwaltungsrat legt die Preise und Bedingungen fest und kann über Ausnahmen entscheiden.

Das Spielrecht berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen sowie zur Ausübung des Polosports auf den Spielfeldern von Polo Bern und auf Antrag zur Erlangung einer Spiellizenz der SPA. Die Clubleitung legt die für die Benutzung der Anlagen erforderlichen technischen und reiterischen Voraussetzungen fest.

3. Gebühren und Preise

Polo Bern erhebt eine jährliche Saisonmitgliedschaft und legt die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und für das Dienstleistungs- und Kursangebot fest.

Es gelten die jeweils auf der Website (www.polobern.ch) publizierten Preise, die jederzeit von Polo Bern angepasst werden können. Clubmitglieder können die Anlagen erst benutzen, sobald sie die Saisonmitgliedschaft bezahlt haben.

4. Spiel- und Öffnungszeiten, Turniere und Veranstaltungen

Polo Bern legt die Spiel- und Öffnungszeiten der Anlagen mit Rücksicht auf die Tages- und Jahreszeit fest. Sie kann die Anlagen auch vorübergehend schliessen aus Gründen der Witterung oder aus baulichen, technischen oder anderen betrieblichen Überlegungen, die im Interesse des Polobetriebes oder der Sicherheit liegen.

Polo Bern ist berechtigt, Poloturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und dafür den Spielbetrieb vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken. Polo Bern haftet nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeiten, namentlich nicht im Falle höherer Gewalt (Pandemien, Unruhen, behördliche Einschränkungen etc.).

5. HPA-Regeln und Haftungsausschluss

Bei Turnieren von Polo Bern gelten das jeweilige Turnier-Reglement sowie die Weisungen der SPA und von Polo Bern. Alle Clubmitglieder und sonstigen Benutzer der Anlagen von Polo Bern haben die jeweils gültigen Regeln der Hurlingham Polo Association HPA (www.hpa-polo.co.uk) einzuhalten.

Der Umgang mit, das Reiten von Pferden und das Polospiel kann gefährlich sein und erfolgt stets auf eigenes Risiko. Polo Bern lehnt jegliche Haftung ab. Jeder Polospieler haftet persönlich für den von ihm oder den von ihm benutzten Pferden verursachten Schaden.

Für jedes Mitglied ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung obligatorisch. Die Clubleitung kann eine schriftliche Bestätigung verlangen.

6. Benutzungsordnung

- Über die Spielbarkeit der Spielfeder entscheidet die Clubleitung.
- Das Tragen eines zertifizierten Helmes sowie der weiteren Schutzausrüstung ist beim Reiten auf dem Gelände von Polo Bern Pflicht.
- Die Spielzeiten der Chukker und Trainings sind pünktlich einzuhalten.
- An Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und an Turnieren werden nur Spieler/innen in weissen Hosen zu den offiziellen Chukkers zugelassen.
- Hunde sind auf den Anlagen von Polo Bern grundsätzlich an der Leine zu führen.
- Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen beim Spielfeld und im Bereich der Hauptstrasse zu parkieren. Pferdeanhänger und Transporter dürfen nur nach Absprache mit der Clubleitung an den entsprechend zugewiesenen Orten abgestellt werden.
- Den Clubmitgliedern steht das Clubhaus mit Küche und Terrasse sowie Toiletten, Garderobe und Dusche zur Verfügung. Clubmitglieder, welche Pferde in der Anlage eingestellt haben, können die Benützung eines Garderobeschrankes verlangen.
- Die Clubmitglieder tragen den Anlagen Sorge und hinterlassen die benutzten Anlagen sauber. Abfall und Leergut (Glas, PET) sind den vorgesehenen Behältnissen zuzuführen. Unnötige Lärmemissionen sollen vermieden werden.
- Anlässe im Clubhaus und auf der Anlage bedürfen der Zustimmung der Clubleitung.
- Clubmitglieder und externe Reiter, welche sich in unangemessener Weise aufführen oder äussern, den Spiel- oder Clubbetrieb oder andere Reiter und Pferde gefährden oder stören, können von der Clubleitung ermahnt und gegebenenfalls unmittelbar vom Spielfeld und/oder von der Anlage von Polo Bern verwiesen werden. Im Wiederholungsfall können weitere Massnahmen getroffen werden, namentlich die Sistierung oder Aufhebung des Spielrechts.

7. Sistierung, Aufhebung und Aussetzen des Spielrechts

Polo Bern ist berechtigt, Spielrechte vorübergehend zu sistieren, wenn sich Clubmitglieder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt Regelverletzungen schuldig machen, sich Weisungen der Clubleitung widersetzen oder wenn die Sicherheit oder die Interessen von Polo Bern dies erfordern. Bei fruchtloser Sistierung von Spielrechten kann der Verwaltungsrat von Polo Bern ein Spielrecht endgültig aufheben. In gravierenden Fällen kann eine direkte Aufhebung, ohne vorgängige Sistierung, erfolgen. Die Kosten und Gebühren sind trotz Sistierung und Aufhebung weiterhin zu entrichten.

Sowohl bei Aufhebung als auch bei freiwilliger Rückgabe des Spielrechts und im Todesfall eines Clubmitglieds entstehen keinerlei Ersatzansprüche gegen Polo Bern und kein Recht auf Rückerstattung von Beiträgen. Gleiches gilt bei der vorzeitigen Beendigung der Saison.

Auf schriftlichen Antrag an die Clubleitung bis jeweils spätestens am 31. Dezember kann das Spielrecht für mindestens ein oder mehrere Kalenderjahre passiviert werden. Passivmitglieder werden der SPA nicht gemeldet und haben auf dem Übungsfeld und dem Spielfeld kein Spielrecht mehr.

Bei definitiver Rückgabe des Spielrechts bis 31. Dezember sind für die folgenden Jahre keine weiteren Beiträge mehr zu entrichten.

8. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Polo Bern und Clubmitgliedern gilt Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand. Polo Bern hat zudem das Recht, den Clubmitgliedern auch an dessen Wohnsitz zu belangen. Es gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Der Verwaltungsrat von Polo Bern

Wichtrach, Juni 2020